

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG
2. NOVEMBERHEFT

22/72
S. 659-694

Dr. SIEGFRIED PETZOLD, Stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung im Büro des Ministerrates der DDR

Das Gesetz über den Ministerrat der DDR — ein bedeutsamer Schritt zur Festigung der sozialistischen Staatsmacht und zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung

Das von der Volkskammer, dem obersten Machtorgan unseres sozialistischen Staates, am 16. Oktober 1972 beschlossene Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 253) ist ein folgerichtiger Schritt, die Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED auf staatlichem Gebiet zu verwirklichen, um die Arbeiter-und-Bauern-Macht zu stärken, unsere sozialistische Demokratie kontinuierlich zu entwickeln sowie die sozialistische Rechtsordnung weiter auszugestalten. Es entspricht der vom VIII. Parteitag gewiesenen Hauptrichtung zur weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht, in konsequenter Anwendung des Leninschen Prinzips des demokratischen Zentralismus die zentrale staatliche Leitung und Planung zu vervollkommen und sie immer wirksamer mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten zu verbinden.

Verantwortung für die gesamte Staatspolitik

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, „die Position des Ministerrates als sozialistische Arbeiter-und-Bauern-Regierung zu stärken und die gesamte staatliche Tätigkeit zu qualifizieren.“^{1/} Dementsprechend heißt es in § 1 Abs. 1 des Gesetzes:

„Der Ministerrat ist als Organ der Volkskammer die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Er arbeitet unter Führung der Partei der Arbeiterklasse im Auftrage der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik aus und leitet die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Der Ministerrat organisiert die Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Aufgaben sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben der Deutschen Demokratischen Republik, des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern.“

Damit wird die Verantwortung des Ministerrates für die Konzipierung und Verwirklichung der gesamtstaatlichen Politik, für das einheitliche Wirken des Staatsapparates und die ständige Vervollkommnung der staatlichen Leitung und Planung staatsrechtlich fixiert. Darin eingeschlossen ist die Verpflichtung des Ministerrates, das sozialistische Recht weiter auszuarbeiten, die

sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen, die Rechte und die Freiheit der Bürger zu schützen, Ordnung, Disziplin und Sicherheit als festen Bestandteil der Leitungstätigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern, wie dies namentlich in den §§ 8 und 9 des Gesetzes exakt formuliert ist.

Das Gesetz bringt deutlich zum Ausdruck, daß die gesamte Tätigkeit der Regierung darauf gerichtet ist, die vom VIII. Parteitag gestellte Hauptaufgabe zu verwirklichen, die materiellen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität weiter zu erhöhen, unsere sozialistische Republik allseitig zu stärken und die Aufgaben der sozialistischen Integration, die immer tiefer und umfassender alle Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durchdringt, zu erfüllen.

Sozialistische Staatsmacht — Hauptinstrument der Arbeiterklasse unter Führung ihrer Partei

Der staatsrechtlichen Ausgestaltung der Stellung und Funktion des Ministerrates liegt die Leninsche Lehre von der Rolle des sozialistischen Staates als Hauptinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten unter der Führung der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse bei der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft zugrunde. Die praktischen Erfahrungen bei der Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages beweisen, daß die gegenwärtige Periode der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ständig höhere Anforderungen an die Staatsorgane, an die wissenschaftliche Organisation und Rationalität der staatlichen Arbeit stellt. Die Arbeiterklasse verwirklicht mittels des sozialistischen Staates ihre politische Herrschaft, leitet und organisiert die sozialistische Produktion und erfüllt ihre Aufgaben und Verpflichtungen zur Stärkung der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie im Kampf gegen den Imperialismus.

Gleichmaßen über den sozialistischen Staat werden ständig wirkungsvoller und unmittelbarer immer breitere Kreise der Werktätigen an der Machtausübung beteiligt, in die Leitung von Wirtschaft und Kultur und anderen gesellschaftlichen Angelegenheiten einbezogen. Auf diese Weise werden die schöpferischen Kräfte des Volkes allseitig gefördert und zur Geltung gebracht.

^{1/} Aus der Rede des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Atöph, vor der Volkskammer zur Begründung des Gesetzesentwurfs über den Ministerrat der DDR, Neues Deutschland vom 17. Oktober 1972, S. 3.